

15. Wahlperiode

Vorblatt

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz – SZG)

A. Problem

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 schöpft der Bund künftig seine konkurrierende Gesetzgebung nach Artikel 74a des Grundgesetzes für die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eines jährlichen Urlaubsgeldes nicht mehr selbst aus. Den Ländern werden eigenständige Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt.

B. Lösung

Angesichts der Finanzlage Berlins ist eine Absenkung des Weihnachtsgeldes erforderlich und angemessen. Es wird künftig eine Sonderzahlung in Höhe von 640 Euro für aktive Beamte und Richter, in Höhe von 200 Euro für Beamte im Vorbereitungsdienst sowie in Höhe von 320 Euro für Versorgungsempfänger gewährt werden.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Die Haushaltslage Berlins lässt keine Alternative zur Reduzierung der Sonderzuwendung zu. Anstelle der festen Beträge wurde vom Senat auch eine prozentuale Ausgestaltung der Sonderzahlung – wie bisher – in Erwägung gezogen. Der Senat hat diesen Gedanken jedoch verworfen, da Beamten der unteren Besoldungsgruppen nur ein sehr geringer Betrag verbleiben würde, der dem Zweck der Sonderzahlung nicht angemessen erschien. Mit der Gewährung eines einheitlichen Festbetrages wird diesem unerwünschten Effekt entgegengewirkt.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Absenkung der Sonderzuwendung führt zu Einkommenseinbußen der Beamten und Versorgungsempfänger in Höhe von 203 Mio. Euro vor Steuerabzug, deren Auswirkungen auf die Wirtschaft nicht quantifiziert werden können.

E. Gesamtkosten

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Brandenburg wird auch erhebliche Einschnitte im Bereich Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld vornehmen, sodass sich eine nennenswerte Konkurrenz im öffentlichen Dienst der beiden Ländern nicht ergeben wird.

G. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres.

15. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz – SZG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz – SZG) Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Beamtinnen und Beamte des Landes sowie der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land oder eine dem Land unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, erhalten eine Sonderzahlung und einen Sonderbetrag für Kinder nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Berechtigten am 1. Dezember in einem der in § 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse und seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Juli ununterbrochen in einem Dienstverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) stehen.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

(2) Auf die nach Absatz 1 im Monat Juli beginnende Wartezeit werden die Zeiten, für die den Berechtigten Versorgungsbezüge nach § 3 Abs. 2 zugestanden haben, und Zeiten, während der Berechtigte den Wehr- oder Zivildienst abgeleistet haben, angerechnet.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, dass der oder dem Berechtigten für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes einberufen sind.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag sowie die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), aufgeführten Bezüge.

§ 4

Ausschlussstatbestände

(1) Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember aufgrund vorläufiger Dienstenthebung wegen Einleitung eines Disziplinarverfahrens teilweise einbehalten wurden, erhalten die Sonderzahlung und den Sonderbetrag für Kinder nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(2) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung und den Sonderbetrag für Kinder nicht, solange ihre Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs auszuzahlen sind.

(3) Die Sonderzahlung erhalten nicht Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung erhalten.

§ 5

Höhe der Sonderzahlung

(1) Die Sonderzahlung beträgt unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter 640 Euro, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst 200 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 320 Euro.

(2) Hat die oder der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres aufgrund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Dienst- oder Anwärterbezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 3 Abs. 2) erhalten, so vermindert sich die Sonderzahlung für die Zeiten, für die ihm oder ihr keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in dem Wehr- oder Zivildienst geleistet wird, wenn die oder der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Für die Zeit einer Elternzeit unterbleibt die Verminderung der Sonderzahlung bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Rechtsverhältnis nach Satz 1 bestanden hat.

(3) Sind Sonderzahlungen im laufenden Kalenderjahr bereits aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund diesem Gesetz entsprechender Vorschriften gewährt worden, vermindert sich die Sonderzahlung entsprechend.

§ 6

Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben der jährlichen Sonderzahlung wird der oder dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr oder ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag in Höhe von 25,56 Euro gewährt. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

(2) Ist ein Sonderbetrag für ein Kind im laufenden Kalenderjahr bereits aufgrund eines Tarifvertrages oder entsprechender Vorschriften gewährt worden, entfällt der Sonderbetrag für dasselbe Kind nach diesem Gesetz.

§ 7

Stichtag, Zahlungsweise

(1) Für die Gewährung und Bemessung der Sonderzahlung und des Sonderbetrages für Kinder sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

(2) Die Sonderzahlung und der Sonderbetrag für Kinder sind mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 8

Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen

Dieses Gesetz gilt entsprechend auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen und für die Empfängerinnen und Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis; als laufender Versorgungsbezug gilt nicht das Übergangsgeld.

§ 9

Besoldungsdurchschnitt im Hochschulwesen

Veränderungen der Besoldungsstruktur durch dieses Gesetz sind bei der Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts ab dem Jahre 2003 nach § 34 Abs. 2 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 vom (BGBl. I S.....) schöpft der Bund seine konkurrierende Gesetzgebung nach Artikel 74a des Grundgesetzes für die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eines jährlichen Urlaubsgeldes nicht mehr aus. Den Ländern werden für diese Bezahlungsbereiche eigenständige Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt. Mit der Freigabe dieser Regelungen hat der Bundesgesetzgeber auch klargestellt, dass jährliche Sonderzahlungen nicht zum Kernbereich der Alimentation zu zählen sind und eine amtsbezogene Ausgestaltung nicht geboten ist. Die Bezeichnung des neuen Bezügebestandteils „Jährliche Sonderzahlung“ macht die Lösung von den bisherigen Anlässen –

Weihnachtsfest und Urlaubszeit - deutlich. Die Sonderzahlungen können nunmehr monatlich als Zulage oder auch als Einmalzahlung in einem beliebigen anderen Monat gewährt werden.

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung tritt an die Stelle der bisherigen, bundeseinheitlichen Vorschriften über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes. Die inhaltliche Ausgestaltung ist an das bisherige Sonderzuwendungsgesetz angelehnt. Die jährliche Sonderzahlung ist nunmehr für den Beamtenbereich auch als Anerkennung einer Jahresleistung zu sehen. Ein Bezug zum Weihnachtsfest bleibt in der Weise erhalten, dass die jährliche Sonderzahlung weiterhin als Einmalzahlung im Monat Dezember ausgezahlt wird. Die jährliche Sonderzahlung ist nicht ruhegehaltfähig und nimmt nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil.

Die Höhe der jährlichen Sonderzahlung trägt auch der gegenwärtigen Haushaltssituation Rechnung. Parallel zu den tariflichen Vereinbarungen ist beabsichtigt, im Jahre 2009 unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Haushaltssituation zu prüfen, ob die Höhe der Sonderzahlung dem beim Bund und den anderen Ländern durchschnittlich maßgebenden Niveau angepasst werden kann.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1:

Die Vorschrift umschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes. Erfasst sind ausdrücklich Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Dienstbezügen. Das Gesetz gilt nicht für, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter, da bei denen in der Regel eine dauerhafte Bindung zum Land Berlin nicht gegeben ist. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit laufenden Versorgungsbezügen sind auch die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsleistungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen sowie des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt die Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs auf die jährliche Sonderzahlung und den Sonderbetrag für Kinder dem Grunde nach. Für das Entstehen des Anspruchs ist es wesentlich, dass ein nach Absatz 1 bezeichnetes Rechtsverhältnis am

1. Dezember besteht ohne Rücksicht darauf, ob ein Anspruch auf Bezüge besteht. Die weitere Voraussetzung ist eine gewisse Dauer (sechs Monate) der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienstherrn als Ausdruck des Treuegedankens. Hierbei zählen nur Zeiten im Beamtenverhältnis.

Absatz 2 regelt die Anrechnung von Zeiten, für die Versorgungsbezüge zugestanden haben und Zeiten, während der Wehr- oder Zivildienst geleistet wurde. Wehrdienst umfasst Grundwehrdienst, Wehrdienst in Verfügungsbereitschaft und Wehrübungen.

Zu § 3:

Die Vorschrift bestimmt die Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf die jährliche Sonderzahlung und den Sonderbetrag für Kinder. Mit dem Hinweis auf § 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 des Sonderzuwendungsgesetzes wird sichergestellt, dass die aufgrund des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes sowie des BWGöD gewährten Versorgungsleistungen – wie bereits bisher – Versorgungsbezüge im Sinne des Sonderzuwendungsgesetzes sind. Regelungen über die Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften ergeben sich unmittelbar aus § 50 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes. Das bedeutet, dass sich die Höchstgrenze im Monat Dezember um den Betrag der Sonderzahlung erhöht.

Zu § 4:

Von der Regelung des Absatzes 1 sind Fälle erfasst, in denen Dezemberbezüge wegen vorläufiger Dienstenhebung einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt wird. Zweck der Regelung ist es, keine Zahlung der jährlichen Sonderzahlung vor endgültiger Klärung der Rechtslage vorzunehmen, um das Entstehen eines Rückforderungsanspruches zu vermeiden. Disziplinarmaßnahmen wie z. B. Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung oder Kürzung des Ruhegehalts schließen die Gewährung der jährlichen Sonderzahlung nicht aus.

Bei der Regelung des Absatzes 2 handelt es sich ebenfalls um vorläufige Maßnahmen, die eine Gewährung der Sonderzahlung bis zu einer endgültigen Klärung verhindern, z. B. Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe aus dem Beamtenverhältnis.

Die Regelung des Absatzes 3 erfasst nur Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und schließt den Anspruch auf Gewährung der Sonderzahlung aus. Es handelt sich hier um Fälle, in denen durch Gnadenerweis des Senats nach § 85 des Landesbeamtengesetzes ein Unterhaltsbetrag zugestanden wird.

Zu § 5:

Mit der Gewährung eines einheitlichen Betrages für die aktiven Beamtinnen und Beamten einerseits und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger andererseits werden die geleisteten Dienste für das Land Berlin unabhängig von den individuell zustehenden Bezügen anerkannt. Der Grundsatz des besoldungsrechtlichen Abstandsgebots wird dadurch nicht tangiert. Der Bemessungssatz nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung für den Dienstrechtskreis Ost findet keine Anwendung. Durch den Verweis auf § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes wird sichergestellt, dass Teilzeitbeschäftigten die jährliche Sonderzahlung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt wird.

Absatz 2 regelt die Minderung der Sonderzahlung für die Fälle, in denen nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge aufgrund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn zugestanden haben. Die Sonderzahlung steht im Zusammenhang mit der erbrachten Jahresdienstleistung. Die Minderung unterbleibt für die Zeit einer Elternzeit bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, wenn am Tag vor Beginn der Elternzeit Anspruch auf Bezüge bestand.

Die Anrechnungsvorschrift des Absatzes 3 soll es ermöglichen, alle anderweitig mit der Sonderzahlung vergleichbaren Leistungen auf die nach diesem Gesetz zu gewährende Sonderzahlung aufrechnen zu können. In Betracht kommen hierbei Sonderzahlungen aufgrund einer gesetzlichen Regelung eines anderen Bundeslandes oder des Bundes, die auf § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes beruht oder Sonderzahlungen nach dem Wehrsoldgesetz. Unberührt bleiben erfolgte Zahlungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere das im Jahr 2003 aufgrund des Urlaubsgeldgesetzes gezahlte Urlaubsgeld.

Eine Anrechnung der Sonderzahlung kommt jedoch nur in Betracht, wenn ein Zeitraum sowohl nach den vergleichbaren Vorschriften als auch nach diesem Gesetz berücksichtigt wird.

Zu § 6:

Die Regelungen über den Sonderbetrag für Kinder sind den bisherigen Regelungen des Sonderzuwendungsgesetzes nachempfunden. Der Sonderbetrag ist als eine ergänzende soziale Komponente zu verstehen. Die Gewährung des Sonderbetrages folgt den Voraussetzungen, die auch für die Gewährung des kinderbezogenen Familienzuschlags maßgebend sind. Berechtigte sind alle in § 1 und § 12 aufgeführten Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Sonderzahlung erfüllen. Der Sonderbetrag wird der oder dem Berechtigten neben der Sonderzahlung und für jedes Kind nur einmal gewährt. Eine Minderung für Zeiten ohne Bezüge entsprechend § 5 Abs. 2 erfolgt hier nicht. Der Sonderbetrag unterliegt nicht der anteiligen Kürzung nach § 6 Bundesbesoldungsgesetz.

Absatz 2 stellt sicher, dass Doppelzahlungen resultierend aus einem tarifrechtlichen Anspruch vermieden werden.

Zu § 7:

Festgelegt wird der für die Gewährung und Bemessung maßgebende Stichtag. Für die Gewährung des Anspruchs bedeutet dies, dass am 1. Dezember die Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 2 und 3 erfüllt sein müssen und Ausschlussstatbestände nach § 4 nicht vorliegen dürfen. Bemessung bedeutet die Berechnung der konkreten Höhe der Sonderzahlung unter Berücksichtigung von Minderungstatbeständen des § 5 Abs. 2. Die Geburt eines Kindes im Laufe des Monats Dezember wirkt sich zum Ersten des Monats aus, weil der Kindergeldanspruch immer zu Beginn des Monats entsteht. Damit steht auch in diesen Fällen der Sonderbetrag für Kinder zu.

Die Auszahlung im Dezember trägt einerseits dem Gedanken der Anerkennung für erbrachte Leistungen im zurückliegenden Jahr und andererseits dem Bezug zum Weihnachtsfest Rechnung.

Zu § 8:

Mit der Vorschrift wird klargestellt, dass Übergangsgeld für Senatsmitglieder keine laufenden Versorgungsbezüge im Sinne dieses Gesetzes sind und somit ein Anspruch auf Sonderzahlung nach diesem Gesetz nicht besteht.

Zu § 9:

Der Besoldungsdurchschnitt ist unter anderem maßgebliche Größe des in § 34 Bundesbesoldungsgesetz geregelten Vergaberahmens. Bei der Festsetzung im Ausgangsjahr 2001 wurde

die jährliche Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld in der seinerzeitigen Höhe berücksichtigt. Durch die Neugestaltung der jährlichen Sonderzahlungen – anstelle Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld Festbetrag in Höhe von 640 Euro – ist der Besoldungsdurchschnitt insoweit neu festzusetzen, weil sonst die Einsparungen im Hochschulbereich nicht erzielt werden würden. § 34 Abs. 2 Satz 4 Bundesbesoldungsgesetz ermächtigt den Landesgesetzgeber zur Berücksichtigung dieser Änderung der Besoldungsstruktur.

Zu § 10:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

c) Beteiligungen

Die zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände sind nach § 60 LBG beteiligt worden. Darüber hinaus wurde ihnen Gelegenheit gegeben, die Einwände in einem Gespräch zu erörtern.

In dem Beteiligungsverfahren wurde der Gesetzentwurf durchweg abgelehnt. Hauptgrund hierfür sind im Kern die erheblichen finanziellen Einbußen auf Seiten der Beamten und Versorgungsempfänger. Ferner wurde gefordert, dass das Gesetz in Anlehnung an den kürzlich vereinbarten Tarifvertrag zeitlich befristet werden soll. In diesem Zusammenhang wurde auch die Forderung erhoben, für die finanziellen Einbußen einen adäquaten Freizeitausgleich – wie für den Arbeitnehmerbereich tariflich vereinbart – zu gewähren.

Trotz der Einwände sieht der Senat angesichts der Haushaltslage keine Möglichkeit von seinem Gesetzesvorschlag abzusehen.

Der Bundesgesetzgeber hat für den Bereich des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes seine konkurrierende Gesetzgebung aufgegeben, um den Ländern, deren besoldungs- und finanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten bei ihrem beamteten Personal den unterschiedlichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen nicht mehr gerecht werden, weitere Handlungsspielräume einzuräumen. Diese gesetzliche Öffnung geht auf die Initiative Berlins zurück, zu der sich der Senat aufgrund der Haushaltslage genötigt sah. Die Intention, die Personalkosten durch Kürzungen beim Weihnachts- und Urlaubsgeld zu reduzieren, wurde seinerzeit vom Senat deutlich formuliert. Der Bundesgesetzgeber hat mit dieser Öffnung gleichzeitig klargestellt, dass das Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld nicht zum Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Alimentation gehören. Vor diesem Hintergrund sind Einsparungen bei diesen Sonderzahlungen geboten,

zumal nach dem derzeitigen Kenntnisstand in nahezu allen Bundesländern und beim Bund erhebliche Einschnitte beim Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld vorgenommen werden.

In Bezug auf die Forderung nach einer Kompensation für die Maßnahme ist entgegenzuhalten, dass bereits zum 1. August diesen Jahres die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamten von 42 auf 40 Stunden gesenkt wurde. Der Forderung nach einer Befristung des Gesetzes wurde dergestalt Rechnung getragen, dass in die allgemeine Begründung eine Formulierung aufgenommen wurde, nach der im Jahre 2009 unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Haushaltssituation zu prüfen beabsichtigt ist, ob die Höhe der Sonderzahlung dem beim Bund und den anderen Ländern durchschnittlich maßgebenden Niveau angepasst werden kann. Darüber hinaus wurde auf Anregung der Gewerkschaften klargestellt, dass die jährliche Sonderzahlung nicht ruhegehaltfähig ist und nicht an der allgemeinen Besoldungsanpassung teilnimmt, sowie dass das bereits im Jahr 2003 ausgezahlte Urlaubsgeld nicht gegen die Sonderzahlung aufgerechnet wird.

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Abs. 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Absenkung der Sonderzahlung führt zu Einkommensverlusten auf Seiten der Beamten, deren Auswirkungen auf die Wirtschaft allerdings nicht quantifiziert werden können.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Mit dem Sonderzahlungsgesetz werden im Jahr 2003 Einsparungen von rd. 203 Mio. Euro erzielt, von denen 134 Mio. Euro auf den Bereich der aktiven Beamten und Richter und 69 Mio. auf den Bereich der Versorgungsempfänger entfallen. Ab dem Jahr 2004 werden weitere 19 Mio. Euro zusätzlich durch den Wegfall des Urlaubsgeldes eingespart, sodass sich ab 2004 der jährliche Einsparbetrag auf insgesamt 222 Mio. Euro beläuft.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Brandenburg beabsichtigt ebenfalls von der bundesgesetzlichen Ermächtigung dergestalt Gebrauch zu machen, dass das Weihnachtsgeld bereits im Jahr 2003 wesentlich eingeschränkt und das Urlaubsgeld im Jahr 2004 nicht mehr gewährt wird, sodass zwischen den Ländern kaum eine Konkurrenzwirkung für den öffentlichen Dienst entstehen dürfte

Berlin, den 26. August 2003

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit Dr. Körting
Regierender Bürgermeister Senator für Inneres

AnlageWortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Bundesbesoldungsgesetz

§ 6

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes oder nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags zur Besoldung zu regeln. Zuschlag und Besoldung dürfen zusammen 83 vom Hundert der Nettobesoldung nicht überschreiten, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde; § 72a ist zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 2 dürfen Zuschlag und Besoldung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zusammen 88 vom Hundert betragen, wenn Dienstposten infolge von Strukturmaßnahmen auf Grund der Neuausrichtung der Bundeswehr wegfallen. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeit ist ein Ausgleich zu regeln, soweit ein solcher nicht landesrechtlich geregelt ist.

§ 29

Öffentlich-rechtliche Dienstherren

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne dieses Gesetzes sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) ...

§ 34

Vergaberahmen

(1) ...

(2) Der Besoldungsdurchschnitt ist für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen getrennt zu berechnen. Er nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen und den Anpassungen des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung teil; zur Berücksichti-

gung der nicht an dieser Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile kann ein pauschaler Abschlag vorgesehen werden. Veränderungen in der Stellenstruktur sind zu berücksichtigen. Veränderungen aufgrund von Regelungen nach § 67 können Berücksichtigung finden.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

§ 40

Stufen des Familienzuschlags

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommenssteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

§ 67
Jährliche Sonderzahlungen

(1) Soweit der Bund oder die Länder durch Gesetz jährliche Sonderzahlungen gewähren, dürfen diese im Kalenderjahr die Bezüge eines Monats nicht übersteigen. Daneben kann für jedes Kind eines Berechtigten ein Sonderbetrag bis zur Höhe von 25,56 Euro gewährt werden. Bei den Bezügen nach Satz 1 sind die Auslandsdienstbezüge nach dem 5. Abschnitt, Zulagen und Vergütungen nach den §§ 42a, 45, 47, 48, 50a und 51 sowie sonstige Einmalzahlungen nicht zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 kann die jährliche Sonderzahlung für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 um bis zu 332,34 Euro und für alle übrigen Besoldungsgruppen um bis zu 255,65 Euro erhöht werden.

(2) In der bundes- oder landesgesetzlichen Regelung ist die Zahlungsweise zu bestimmen. Außerdem kann festgelegt werden, dass die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 und 3 ruhegehaltfähig sind. Gleichzeitig kann bestimmt werden, dass sie an den allgemeinen Anpassungen nach § 14 teilnehmen.

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen
Sonderzuwendung

§ 4
Anspruchsvoraussetzungen für
Versorgungsempfänger

(1) ...

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. ...
2. ...
3. Ruhevergütung und Ruhelohn nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
4. Übergangsgehalt und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach Artikel II § 11 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach §§ 52a, 52b des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
5. Bezüge nach den §§ 37b, 37c, 37d und 51 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes sowie Bezüge, die nach dem in § 64 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes bezeichneten Gesetz bemessen werden,
6. Bezüge nach den §§ 11a, 21a und 31d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes,

7. Unterhaltsgeld nach §§ 71h und 71k des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes.

(3) ...

Einkommensteuergesetz 2002

§ 62
Anspruchsberechtigte

(1) Für Kinder im Sinne des § 63 hat Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz, wer

1. im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
2. ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
 - a) nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
 - b) nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

(2) ...

§ 64
Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

Für jedes Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt.

(2) Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so bestimmt das Vormundschaftsgericht auf Antrag den Berechtigten. Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, so wird das Kindergeld vorrangig einem Elternteil gezahlt; es wird an einen Großelternteil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) Ist das Kind nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommen, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. Zahlen mehrere Berechtigte dem Kind Unterhaltsrenten, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind die höchste Unterhaltsrente zahlt. Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 65

Andere Leistungen für Kinder

(1) Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
3. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

Soweit es für die Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes auf den Erhalt von Kindergeld ankommt, stehen die Leistungen nach Satz 1 dem Kindergeld gleich. Steht ein Berechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nr. 3 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, dass sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 der Bruttobetrag der anderen Leistung niedriger als das Kindergeld nach § 66, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrags gezahlt, wenn er mindestens 5 Euro beträgt.

Bundeskindergeldgesetz

§ 1

Anspruchsberechtigte

(2) Kindergeld für sich selbst erhält, wer

1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist. § 2 Abs. 2 und 3 sowie die § 4 und § 5 sind entsprechend anzuwenden. Im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird Kindergeld längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt.

§ 3

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind wird nur einer Person Kindergeld gewährt.

(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, die das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, bestimmt das Vormundschaftsgericht auf Antrag den Berechtigten. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, wird das Kindergeld vorrangig einem Elternteil gezahlt; es wird an einen Großelternteil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) Ist das Kind nicht in den Haushalt einer der Personen aufgenommen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, die dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. Zahlen mehrere anspruchsberechtigte Personen dem Kind Unterhaltsrenten, wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, die dem Kind laufend die höchste Unterhaltsrente zahlt. Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 4

Andere Leistungen für Kinder

(1) Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen für Kinder, die außerhalb Deutschlands gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
3. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

Steht ein Berechtigter in einem Versicherungsverpflichtungsverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nr. 3 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, dass sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 der Bruttobetrag der anderen Leistung niedriger als das Kindergeld nach § 6, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt. Ein Unterschiedsbetrag unter 5 Euro wird nicht geleistet.

Grundgesetz

Artikel 74a

Konkurrierende Gesetzgebung des Bundes, Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich ferner auf die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, soweit dem Bund nicht nach Artikel 73 Nr. 8 die ausschließliche Gesetzgebung zusteht.

(2) Bundesgesetze nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen auch Bundesgesetze nach Artikel 73 Nr. 8, soweit sie andere Maßstäbe für den Aufbau oder die Bemessung der Besoldung und Versorgung einschließlich der Bewertung der Ämter oder andere Mindest- oder Höchstbeträge vorsehen als Bundesgesetze nach Absatz 1.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Besoldung und Versorgung der Landesrichter. Für Gesetze nach Artikel 98 Abs. 1 gilt Absatz 3 entsprechend.

Artikel 131

Rechtsverhältnisse ehemaliger Angehöriger des öffentlichen Dienstes

Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und

Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsbe-rechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Bis zum Inkraft-treten des Bundesgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsan-sprüche nicht geltend gemacht werden.

Beamtenversorgungsgesetz

§ 50

Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung

(1) ...

(2) ...

(3) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 53 und 54 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 54 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

(4) ...

(5) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften ist die jährliche Sonderzahlung nach Absatz 4 und eine entsprechende Leistung, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu seinen früheren Versorgungsbezügen erhält, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den Bemessungssatz der jährlichen Sonderzahlung und den Sonderbetrag nach Absatz 4 Satz 4.

Landesbeamten-gesetz

§ 85

Gnadenerweis

(1) Dem Senat steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§§ 83, 84) das Gnadenrecht zu.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt § 86 entsprechend.